HBLA Pitzelstätten
Landwirtschaft
und Ernährung

pitzelstaetten.at

Höhere Bundeslehranstalt für Landwirtschaft und
Ernährung Pitzelstätten
direktion@pitzelstaetten.at

Aufnahmeverfahren an der HBLA PITZELSTÄTTEN

Information für Aufnahmebewerber/innen, Eltern und Erziehungsberechtigte

Liebe Schülerinnen und Schüler!
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die HBLA PITZELSTÄTTEN möchte Ihnen die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung über das Aufnahmeverfahren (BGBl. II Nr. 317/2006 i.d.g.F.) genauer erläutern und Sie auf wichtige Termine in diesem Zusammenhang hinweisen.

Termin	Aktion	Anmerkung
bis spätestens 2. Freitag nach den Semesterferien (**26. Februar 2027**)	**Antrag auf Aufnahme** in die HBLA PITZELSTÄTTEN ausschließlich mit Vorlage des Originals und einer Kopie der Schulnachricht. Das an der Schule aufliegende Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und die von der Schule verlangten Unterlagen sind vorzulegen. Es ist bekannt zu geben, ob bzw. welche weitere Schulen allenfalls auch in Betracht gezogen werden.	Anträge können an mehreren Schulen gestellt werden. Dabei ist jedenfalls das Original der Schulnachricht vorzulegen! Bitte beachten Sie: Ein vorläufiger Schulplatz kann zunächst jedoch nur von der Schule, bei der Sie sich zuerst angemeldet haben, zugewiesen werden! **Es ist daher zu empfehlen, sich ausschließlich bzw. zuerst bei der „Wunschschule“ anzumelden!**
spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien **(30. März 2027)**	Sie erhalten von der HBLA PITZELSTÄTTEN die Information, dass ein **vorläufiger Schulplatz** zugewiesen wurde, wenn nach den Vermerken am Original der Schulnachricht nicht bereits zuvor ein Antrag auf Aufnahme bei einer oder mehreren anderen Schulen gestellt wurde. Dieser Platz ist verbindlich, sofern auch im Jahreszeugnis die Aufnahme-voraussetzungen erfüllt werden! Ein Wechsel des Schulplatzes ist nur aus besonderen Gründen und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung möglich. Bei Platzmangel wird kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen.	Ein vorläufiger Schulplatz gilt unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden, als verbindlich. Diejenigen Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber, denen kein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden konnte, sind unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer bei der Schulbehörde erster Instanz einzurichtenden Informations-Hotline darüber zu informieren, an welchen Schulen Schulplätze verfügbar sind.
spätestens bis 30. April 2027	Die Leiterinnen und Leiter von Schulen haben Anträge auf Aufnahme bis spätestens Ende April entgegenzunehmen und der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.	Die Schulbehörde erster Instanz oder in deren Auftrag der Schulleiter hat durch Herstellen der erforderlichen Kontakte zu den in Betracht kommenden Schulleitungen bis spätestens Donnerstag oder Freitag der letzten Woche des Unterrichtsjahres einen Schulplatz vorläufig zuzuweisen.